



Q402-0890

Fragebogen zur Vernehmlassung

Teilrevision der Signalisationsverordnung zur Übernahme der wichtigsten Inhalte bestimmter technischer Normen in das Signalisationsrecht des Bundes;

Neue Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen;

Neue Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen;

Änderung der Ordnungsbussenverordnung

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton Verband Organisation Weitere interessierte Kreise

Absender:

Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband SBV
Könizstrasse 23, 3001 Bern

Wichtig:

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Version bis am **30.09.2024** an folgende E-Mail-Adresse: signalisationsverordnung@astra.admin.ch

Fragen

Teilrevision der Signalisationsverordnung (SSV):

1. Sind Sie mit der vorgeschlagenen Umsetzung des Systemwechsels von für rechtsverbindlich erklärten technischen Normen (direkte Verweisung) hin zur Beachtung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung (indirekte Verweisung) grundsätzlich einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ja, in Zusammenhang mit der Übernahme der relevanten Vorgaben in die SSV.

2. Sind Sie mit den Anträgen des BAZL einverstanden, die Gefahrensignale «Flugzeuge» (1.28) und «Helikopter» (1.29) in die SSV aufzunehmen (Art. 14 Abs. 2 und 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

3. Sind Sie damit einverstanden, dass die in der Wegweisung verwendbaren Symbole in einem neuen Absatz geregelt und die Symbole der touristischen Signalisation und des Langsamverkehrs in Anhang 2 Ziffer 5 übernommen werden (Art. 49 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist praxisgerecht, wenn alle Symbole an derselben Stelle zu finden sind

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 51 Absatz 3 und Artikel 52 Absatz 7 SSV aufgehoben werden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

5. Sind Sie damit einverstanden, dass die Ziele, die auf Vorwegweisern angegeben werden dürfen, künftig in einem neuen Absatz geregelt und um zwei weitere Ziele (Ziele für Fahrräder, touristische Ziele) ergänzt werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

6. Sind Sie mit der neuen Regelung des Signals «Campingplatz» und mit der neuen Möglichkeit, anstelle des Symbols «Wohnanhänger» (5.27) das Symbol «Wohnmotorwagen» (5.28) verwenden zu können, einverstanden (Art. 54 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 und 2 sowie Art. 115 Abs. 3 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

7. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Hotelwegweiser» in die SSV aufgenommen wird (Art. 54 Abs. 9 E-SSV; Vermassung in Anhang 1; neue Abbildung 4.49.1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

8. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 54a SSV betreffend die Wegweisung für Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.50.1 – 4.51.4 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

9. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54b E-SSV betreffend die Wegweisung auf Fuss- und Wanderwegen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.1 – 4.52.6 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht
betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Allerdings sehen wir den Bedarf für eine inhaltliche Ergänzung entweder in Absatz 5 oder in einem neuen Absatz:

Neu:

6 Entlang von signalisierten Routen, die sich für die Nutzung mit einem Rollstuhl eignen, wird ergänzend der Schwierigkeitsgrad nach dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“ zu kennzeichnen.

Alternativ in Absatz 5 ergänzen:

5 Entlang von signalisierten Routen dürfen an Signalpfosten Informationstafeln zur Streckenführung und zu den besonderen Anforderungen an die Benutzung der Wege angebracht werden, insbesondere Hinweise auf den Schwierigkeitsgrad des Weges für die Benutzung mit einem Rollstuhl, gemäss dem Leitfaden „Signalisation wandernaher Angebote; Rollstuhlwanderwege“.

10. Sind Sie mit dem neuen Artikel 54c E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen, mit der Vermassung der Signale in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 4.52.7 – 4.52.9 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

11. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 56 SSV betreffend die Nummerierung der Strassen, Anschlüsse und Verzweigungen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

12. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Anzeige des Fahrstreifenverlaufs bei Baustellen» in die SSV aufgenommen, die Abbildung 4.77 angepasst und eine neue Abbildung 4.77.3 eingeführt werden (Art. 59 Abs. 2^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

13. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Tankstelle mit alternativem Treibstoff» und die zulässigen Abkürzungen der alternativen Treibstoffe (CNG, EV, H₂ und LPG) in die SSV aufgenommen werden (Art. 62 Abs. 1 und 5 E-SSV; neue Abbildung 4.84.1)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

14. Sind Sie damit einverstanden, dass das Signal «Telefon» durch das Signal «Notruf-Telefon» ersetzt wird (Art. 62 Abs. 1 und 3 E-SSV; neue Abbildung 4.81)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

15. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 72 SSV betreffend Grundsätze zur Markierung einverstanden (Art. 72 Abs. 1^{ter}, 1^{quater}, 3 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist sinnvoll und wichtig, dass die Ausgestaltung in der SSV geregelt wird damit sie für alle zugänglich ist und keine Norm gekauft werden muss.

16. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 72a Absatz 1 SSV betreffend die taktil-visuelle Markierungen neu formuliert und Absatz 2 neu gegliedert sowie mit den neuen Abbildungen 6.30 – 6.34 ergänzt wird (Art. 72a Abs. 1 und 2 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Der Übernahme der Abbildungen stimmen wir zu, jedoch sind wir gegen die vorgesehenen Änderungen an der Formulierung des Artikels 72a, Absatz 2 und beantragen entweder den Text wie vorgeschlagen umzuschreiben (siehe unten) oder beim bisherigen Verordnungstext zu bleiben.

Begründung:

Der Entwurf geht von der Annahme aus, Sicherheitslinien und Aufmerksamkeitsfelder könnten eingesetzt werden, um baulich nicht gesicherte Gefahrenstellen für Menschen mit Sehbehinderung erkennbar zu machen. Tatsächlich kann eine Markierung aber nur die Aufmerksamkeit erhöhen. Worauf sie hinweist, muss die betroffene Person an den baulichen Elementen im Umfeld ertasten können. Die Markierung kann auf die eigentliche Gefahr nicht hinweisen. Die Gefahrenstelle selbst, beispielsweise eine abwärtsführende Treppe, eine Perronkante, ein Fahrbahnrand muss als bauliches Element für Menschen mit Sehbehinderung mit dem weissen Stock ertastbar sein. Somit wirkt das Aufmerksamkeitsfeld als Warnung und nicht als Sicherung. Vor überhängenden Bauteilen kann die Markierung jedoch nicht warnen, diese müssen zwingend baulich gesichert werden (Absperrung).

Während Gefahrenstellen bisher als Beispiel erwähnt wurden, sollen sie gemäss dem Entwurf künftig der einzige Grund für die Verwendung von Aufmerksamkeitsfeldern sein. Von den heute ausgeführten Aufmerksamkeitsfeldern müsste folglich der grösste Teil entfernt werden, da sie andere Hinweise geben. Sie kennzeichnen beispielsweise den Beginn oder das Ende einer Leitlinie, die Lage eines Ampelmastes, den Ausgangspunkt für eine Querung oder die Warteposition für den Einstiegs in den Bus. Zudem werden sie eingesetzt, um ein Bedienungselement, einen Automaten oder eine taktile

Beschriftung zur Wegweisung auffindbar zu machen. Die geplante Änderung widerspricht damit der heutigen Norm und Praxis.

Richtig ist, dass die Markierungen wichtige Orientierungshilfen sind, und dass sie die Sicherheit von Menschen mit Sehbehinderung erhöhen, da die Fortbewegung deutlich sicherer ist, wenn die Person weiss, dass sie sich auf einer den Fussgängern zugewiesenen Fläche befindet und auf einem Weg, der an einen relevanten Ort führt. Art. 72a Abs. eins können wir daher vollumfänglich zustimmen. Hingegen schlagen wir folgende Änderungen im Absatz 2 vor:

Art. 72a Abs. 2

2 Für die folgenden Zwecke werden nachstehende taktil-visuelle Markierungen verwendet:

a. zur Führung: «taktil-visuelle Leitlinien» (6.30);

b. zur Abgrenzung eines Gefahrenbereichs **entlang von Perrons des öffentlichen Verkehrs**: «taktil-visuelle Sicherheitslinien» (6.31);

c. bei **Verzweigungen des Leitliniensystems**: «taktil-visuelle Abzweigungsfelder» (6.32);

d. am Ende einer Leitlinie: «taktil-visuelle Abschlussfelder» (6.33);

e. **zur Kennzeichnung wichtiger Etappenziele (z.B. Querung), den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder als Hinweis auf einen Gefahrenbereich (z.B. abwärtsführende Treppe)**: «taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder» (6.34).

f. bei punktuellen Auffahrtsrampen zur Kennzeichnung des Übergangs zwischen Fussgängerfläche und Fahrbahn: «taktil-visuelle Noppenfelder» (6.35)

[Bild Noppe einfügen] für das Bild siehe bitte die Stellungnahme von Hindernisfreie Architektur – Die Schweizer Fachstelle, Stiftung zur Förderung einer behindertengerechten baulichen Umwelt;

Die «Sicherheitslinie zur Abgrenzung des Gefahrenbereichs» war schon bisher in der SSV so festgelegt. Die Form und Dimension dieser Sicherheitslinie wurde jedoch ausschliesslich für Bahn Perrons entwickelt. Würde dieselbe Sicherheitslinie im Verkehrsraum zur Abgrenzung von Gefahrenbereichen eingesetzt, wäre sie deutlich zu schmal. Diverse Studien weisen darauf hin, dass taktile Bodenmarkierungen je nach Ausführung 60 bis 90 cm Breite benötigen, damit sie erkannt werden, wenn jemand quer darauf zugeht. Bei der Breite von 33 cm, wie sie auf dem Perron verwendet wird, kann der Stock einmal kurz aufspringen und darüber hinweghüpfen, ohne dass die Linie wahrgenommen wird. Auch stellt die Breite nicht sicher, dass die Person mit dem Fussballen auf der Markierung abrollt und sie über die Füsse wahrnimmt. Auf Bahn Perrons ist dieser Kompromiss entstanden, weil die Person vom Betreten des Perrons bis an die Sicherheitslinie lückenlos mit taktil-visuellen Markierungen geführt wird. Eine Breite von 60 oder 90 cm wäre aufgrund der zu schmalen Perrons nicht realisierbar gewesen. In der Revision der VSS Norm 40 852 «Taktil-visuelle Markierung» hat man sich daher darauf geeinigt, zu präzisieren, dass die Sicherheitslinien nur eingesetzt werden, um an Haltestellen die Grenze zum Gefahrenbereich entlang der Haltekante zu kennzeichnen.

Abgrenzungen zur Fahrbahn setzen gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» eine Niveaudifferenz voraus. Die SN 640 852 «Taktil-visuelle Markierungen» präzisiert, dass taktil-visuelle Markierungen nicht an Stelle taktil erkennbarer Randabschlüsse eingesetzt werden dürfen. An punktuellen Auffahrtsrampen, die beispielsweise eingesetzt werden, um Menschen mit Rollator und Rollstuhl den Zugang an Querungen zu erleichtern, sind zur Absicherung des fehlenden Randabschlusses gemäss SN 640

075 taktil-visuelle Noppenfelder anzubringen. Diese werden in der revidierten VSS 40 852 weiterführend geregelt. An diesen Grundlagen soll nichts geändert werden, da dies Menschen mit Sehbehinderung erheblich gefährden würde.

17. Sind Sie mit dem neuen Artikel 72b E-SSV betreffend die Unterflurleuchten einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

18. Sind Sie mit dem neuen Artikel 73 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Mindestlängen von Sicherheitslinien einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

19. Sind Sie mit dem neuen Art. 74 Abs. 1^{bis} E-SSV betreffend die Fahrstreifenunterteilung einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

20. Sind Sie damit einverstanden, dass Abweislinien in die SSV aufgenommen werden (Art. 76 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

21. Sind Sie damit einverstanden, dass die in Artikel 79 Absatz 3 SSV geregelte Markierung «doppelte Querlinie» mit einer neuen Abbildung 6.24 ergänzt wird (Art. 79 Abs. 3 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

22. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 80 SSV betreffend die Kennzeichnung von Baustellen, der Vermassung der temporären Leiteinrichtungen in Anhang 1 sowie den neuen Abbildungen 7.01 – 7.04 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Jedoch ist dringend darauf hinzuweisen, dass die Signale so aufgestellt werden müssen, dass sie Fussgängerinnen und Fussgänger nicht gefährden, beispielsweise durch scharfkantige, auskragende oder vorspringende Ecken.

23. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 82 SSV betreffend die dauerhaften Leiteinrichtungen, deren Vermassung in Anhang 1 sowie mit den neuen Abbildungen 7.05 – 7.09 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

24. Sind Sie mit den Anpassungen in den Artikeln 86 und 87 SSV betreffend die Benennung von Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen sowie betreffend die zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen und Verzweigungen einverstanden (Art. 86 Abs. 5, 8 und 9 sowie Art. 87 Abs. 6 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

25. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89 E-SSV betreffend die Kennzeichnung von Raststätten und Rastplätzen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

26. Sind Sie mit dem neuen Anwendungsbereich des Signals «Radio-Verkehrsinformation» (Art. 89a Abs. 2 E-SSV) und mit der neuen Abbildung 4.90 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

27. Sind Sie mit dem neuen Artikel 89b E-SSV betreffend die touristische Signalisation auf Autobahnen und Autostrassen sowie den neuen Abbildungen 4.74.1 und 4.74.2 einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

28. Sind Sie damit einverstanden, dass der Grundsatz, wonach bei Nebenanlagen und auf Rastplätzen die Markierungen für Haupt- und Nebenstrassen zu verwenden sind, in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

29. Sind Sie damit einverstanden, dass die Markierung «Notfallspur» in die SSV aufgenommen wird (Art. 90 Abs. 6 E-SSV; neue Abbildung 6.35)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

30. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 101 Absatz 1 SSV aufgehoben wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

31. Sind Sie mit den Anpassungen in Artikel 102 SSV betreffend die Ausgestaltung der Signale (Zwischenformat auf Autobahnen, Retroreflexion und Schriftart «ASTRA Frutiger») einverstanden (Art. 102 Abs. 2, 4 und 5 E-SSV)?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Da Fussgängerinnen und Fussgänger kein Fahrzeug mit Beleuchtung dabei haben, kann es sinnvoll sein, bei zentralen Wegweisern eine Beleuchtung vorzusehen. Es wäre unverhältnismässig bei sämtlichen Wegweisern für den Fussverkehr eine Beleuchtung vorzuschreiben, jedoch ist es genauso unverhältnismässig, diese zu verbieten.

32. Sind Sie mit der Anpassung in Artikel 103 Absatz 5 SSV betreffend die Signale auf Fahrzeugen einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

33. Sind Sie mit dem neuen Artikel 103a E-SSV betreffend die weitergehenden Anforderungen an die Signalisation und den Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

34. Sind Sie mit dem neuen Artikel 104 Absatz 1^{bis} E-SSV betreffend die Wechselanzeigetafeln einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

35. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 105 Absatz 2 SSV um den Begriff «Leiteinrichtungen» ergänzt wird?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

36. Sind Sie mit der Streichung des Hinweises, wonach das UVEK technische Normen als rechtsverbindlich erklären kann, einverstanden (Art. 115 Abs. 1 E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Selbst wenn die Aufnahme der normativen Bestimmungen in die SSV als richtig erachtet wird, gibt es keine Notwendigkeit die Möglichkeit des Verweises auf technische Normen zu streichen. Dies kann Entwicklungen hemmen, da das Nachführen der Verordnung weniger flexibel ist, als ein Verweis des UVEK auf technische Normen.

37. Sind Sie damit einverstanden, dass das UVEK künftig Anhang 1 und Anhang 2 Ziffer 5 SSV ändern kann (Art. 115 Abs. 1^{bis} E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Es ist wichtig, dass die Ausführungsbestimmungen an sich verändernde Rahmenbedingungen in der Praxis angepasst werden können.

38. Sind Sie damit einverstanden, dass Artikel 115a SSV aufgehoben wird?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Das Aufheben des Verweises auf die Norm SN 640852 «Taktil-visuellen Markierungen» darf erst erfolgen, wenn die Anwendung der Markierungselemente geklärt und sinngemäss im Text der SSV präzise geregelt ist. Vgl. Vorschläge zu Art. 72a Abs.2

39. Sind Sie mit der neuen Übergangsbestimmung einverstanden (Art. 117e E-SSV)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

40. Sind Sie mit den Anpassungen des Anhangs 1 einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Nein in Bezug auf den Punkt Quermarkierungen 3. Fussgängerstreifen:

Die Mindestbreite für Fussgängerstreifen von 3 m ist bei längeren Querungen, oder wenn der Fahrbahnrand nicht rechtwinklig zum Fussgängerstreifen verläuft, ungenügend. Eine Person mit Sehbehinderung, selbst wenn sie in der Mitte des Fussgängerstreifens los geht, wird nicht mit Sicherheit im Bereich des Fussgängerstreifens queren können und daher beispielsweise eine Schutzinsel nicht auffinden. Die SN 640 075 bietet zudem die Möglichkeit, in einem Bereich von 1.0 m breite, eine punktuelle Auffahrtsrampe für Personen mit Rollstuhl und Rollator auszuführen. Baulich wird diese mit Noppen so gekennzeichnet, dass eine Person mit Sehbehinderung die Querung am Absatz neben der Rampe aufsucht. Mit dieser Rampe reduziert sich die für Menschen mit Sehbehinderung nutzbare Breite um einen weiteren Meter, so dass nur 2 m verfügbar sind, was das Problem der fehlende Abweichungstoleranz von der direkten Gehlinie verschärft.

Auch eine Begrenzung der Breite auf maximal 4 m wird den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung nicht gerecht. Bei einer hohen Querungsnachfrage, beispielsweise vor Bahnhöfen, etc. muss es möglich sein, breitere Fussgängerstreifen auszuführen, damit Menschen mit Behinderung nicht durch den Passantenstrom bei der Fortbewegung behindert oder zurückgedrängt werden.

41. Sind Sie mit den neuen bzw. angepassten Signalen, Symbolen und Markierungen in Anhang 2 E-SSV, namentlich den Symbolen gemäss Ziffer 5, einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Ein Symbol «Rollstuhlwanderweg» müsste ergänzt werden.

Neue Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des UVEK:

42. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

43. Sind Sie mit der neuen Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Mit Artikel 12 Absatz 1 sind wir nicht einverstanden. Es darf nicht sein, dass indirekt auf dem Umweg über besondere Markierungen ein Verbot für Fussgängerstreifen bei Tempo-30 Zonen eingeführt wird. Dieses Verbot widerspricht der UVEK-Verordnung

über Tempo-30 und Begegnungszonen das diese in T-30-Zonen ausnahmen zulässt. Seitdem auch verkehrsorientierte Strassen in Tempo-30-Zonen integriert werden, ist die Regelung in der UVEK-Verordnung über T-30- und Begegnungszonen nicht mehr zeitgemäss, das Verbot in dieser Form nicht haltbar. Schon alleine aus dem BehiG ergeben sich auch bei Tempo 30 berechnete Vortrittsbedürfnisse an verkehrsorientierten Strassen, beispielsweise auf Verbindungen des Fusswegnetzes oder bei Haltstellen. Die Markierung von Füssli ist zudem nicht BehiG konform und darf vom Bund nicht so übernommen werden. Insbesondere Menschen mit Sehbehinderung haben ein hohes Bedürfnis, geeignete Querungen erkennen zu können. Werden diese ausschliesslich visuell mit gelben Füssli markiert, sind sie für Menschen mit Sehbehinderung nicht erkennbar. Der Grundsatz der Gleichstellung ist damit nicht erfüllt. Sind die Markierungen aus Gründen der Sicherheit oder Orientierung für alle Fussgängerinnen und Fussgänger von Bedeutung, müssen anstelle der Füssli taktil-visuelle Aufmerksamkeitsfelder nach Art. 72a eingesetzt werden.

Teilrevision der Ordnungsbussenverordnung (OBV)

44. Sind Sie mit der Ergänzung des Anhangs 1 E-OBV bezüglich des unzulässigen Rechtsvorbeifahrens einverstanden (Ziff. 314.4)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag:

Weitere Bemerkungen zum Änderungsprojekt:

45. Haben Sie weitere Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Verordnungsänderungen?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen / Änderungsantrag: